STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den Grossen Stadtrat 8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. April 2020

Kleine Anfrage Marco Planas, «Gebühren nach Lust und Laune?» (Nr. 6/2020)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 30. Januar 2020 hat Grossstadtrat Marco Planas eine Kleine Anfrage zum Thema Gebühren für Dokumente und Amtshandlungen eingereicht.

Einleitende Bemerkungen:

Grossstadtrat Marcos Planas bezieht sich auf einen Zeitungsartikel im «Ktipp». Darin wird erwähnt, dass zwischen den Kantonshauptorten in der Deutschschweiz beträchtliche Unterschiede bei den Gebühren für einzelne Dokumente und Amtshandlungen der Einwohnerdienste bestehen.

Die Stadt ist verpflichtet für ihre Dienstleistungen Gebühren zu erheben (Art. 2 Verwaltungsgebührenverordnung [RSS 200.1]). Die Höhe der Gebühren der Einwohnerdienste sind im Reglement «Gebührentarif der Einwohnerkontrolle» (RSS 230.1) festgelegt. Diese wurden vom Stadtrat 2001 erlassen und 2003, 2004 und 2008 revidiert.

Die Gebühren richten sich nach dem Verursacherprinzip und sind so bemessen, dass sie die in einer Vollkostenrechnung gegenüberstehenden Aufwände nur knapp zu decken vermögen.

Aktuell arbeitet die Stadt zusammen mit dem Kanton und der KSD an der Digitalisierung vieler Prozesse der Einwohnerdienste. Eine Revision des Gebührenreglements ist auf den Zeitpunkt der Einführung der digitalen Dienste angezeigt und zweckmässig.



Beantwortung der Fragen im Einzelnen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass im Artikel "Gebühren nach Lust und Laune" vom Ktipp (Nr. 2, 29. Januar 2020) die Stadt Schaffhausen mehrmals als Negativbeispiel erwähnt wird (sprich als teure Gemeinde im Vergleich mit anderen)?

Es gehört zur Hauptaufgabe jeder Gemeindeexekutive, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einen guten Service Public zu angemessenen Kosten zu erbringen. Massgeblich für die Standortattraktivität ist das Gesamtpaket aus Steuerlast sowie Gebühren und Abgaben.

2. Teilt der Stadtrat die Meinung des Ktipp, dass Gebühren unsozial sind, da sie für Vermögende kaum ins Gewicht fallen, Wenigverdienende hingegen stark belasten?

Die Festlegung von Gebühren erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. sie fallen nur für jene an, die eine bestimmte Dienstleistung beanspruchen. Gebühren dürfen in der Regel maximal kostendeckend sein.

Steuern sind hingegen keine Entgelte für spezifische staatliche Leistungen. Sie werden unabhängig davon erhoben, in welchem Mass die steuerpflichtige Person vom Staat profitiert. Steuern werden nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

Es gehört zu den Hauptaufgaben der Politik, bei der Festlegung der Steuern sowie Gebühren und Abgaben das richtige Mass zwischen der sozialen Verträglichkeit bzw. der Belastung der Leistungserbringer auf der einen Seite (Steuern) und der verursachergerechten Abgeltung einzelner Dienstleistungen (Gebühren) auf der anderen Seite zu finden.

Bei den von der Zeitschrift «Ktipp» verglichenen Dienstleistungen handelt es sich um Bescheinigungen für Einwohnerinnen und Einwohner aber auch solche, die nicht in der Stadt Schaffhausen wohnen und hier Steuern zahlen, wie das Beispiel der Wochenaufenthaltsbewilligung zeigt. Zumindest für letztere kann weder argumentiert werden, dass sie die Dienstleistung bereits mit den Steuern abgegolten haben, noch kann die Gebührenhöhe als Standortfaktor eingestuft werden.

3. Wie erklärt der Stadtrat die Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Kantonshauptorten? Warum verlangt die Stadt häufig mehr als andere Gemeinden?

Vergleiche von Gebühren für spezifisch ausgesuchte Dienstleistungen von spezifisch ausgesuchten Gemeinden in verschiedenen Kantonen sind wenig aussagekräftig.

Für die Standortattraktivität entscheidend ist das Gesamtpaket mit der Steuerlast, aller Gebühren und Abgaben und weiteren allenfalls indirekt durch die Politik bestimmter Rahmenbedingungen (Wohnungsmiete, Lohnniveau, Immobilienpreise etc.). Die Gebühren der Stadt Schaffhausen dürfen im schweizweiten Vergleich eher tief liegen, wie das Beispiel der sich aktuell in Revision befindlichen Baugebührenverordnung (vgl. Vorlage des Stadtrates vom 14.11.2019 betreffend «Revision der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren») zeigt. Auch nach der Revision werden die Gebühren vergleichsweise attraktiv bleiben.

4. Ist der Stadtrat bereit, die Gebühren-Praxis zu überarbeiten und der Kritik des Preisüberwachers Rechnung zu tragen?

Eine Revision des Gebührenreglements für die Dienstleistungen der Einwohnerkontrolle ist auf den Zeitpunkt der Einführung der digitalen Dienste angezeigt und zweckmässig. Diese ist im Nachgang zur Erneuerung der Webseite vorgesehen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

Peter Neukomm Stadtpräsident

Yvonne Waldvoge Stadtschreiberin